

JUGENDORDNUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V.

I. Allgemeines

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Verwaltung
- § 3 Rechtsgrundlagen

II. Organe

- § 4 Organe
- § 5 Jugendvollversammlung -JVV-
- § 6 Aufgaben der JVV
- § 7 Einladung und Fristen
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Durchführung und Leitung
- § 10 Anträge
- § 11 Stimmrecht und Stimmenzahl
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Abstimmung
- § 14 Wahlen und Wählbarkeit
- § 15 Protokoll
- § 16 Ausschuss für Jugend -AfJ-
- § 17 Aufgaben des Ausschusses für Jugend
- § 18 Aktivensprecher der Jugend (Jugendsprecher)

III. Jugendwettbewerbe

- § 19 Jugendwettbewerbe
- § 20 Turniere gem. Ausschreibung

IV. Einsatz von Jugendlichen bei Wettbewerben der Senioren **-Seniorenenerklärung-**

- § 21 Mannschaftswettbewerbe
- § 22 Einzelmeisterschaften und Ranglisten

V. Rechtsverfolgung

- § 23 Rechtsverfolgung erster Instanz

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Jugendordnungsänderungen
- § 25 Inkrafttreten

Hinweis: Die personalbestimmenden Begriffe dieser Ordnung gelten auch in
Jeweils anderer Form (männlich / weiblich oder weiblich / männlich)

Anlage I

Durchführungsbestimmungen der Landesmeisterschaften Jugend gem. § 19.5.1 der Jugendordnung

- I Allgemeines**
- II Verpflichtung des ausrichtenden Vereins**
- III Durchführungsbestimmungen**

Anlage II

Durchführung der Landesranglistenturniere der Jugend gem. § 19.5.3 der Jugendordnung

- I Rahmenbestimmungen**
- II Durchführungsbestimmungen**

Anlage III

Durchführungsbestimmungen der Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend U 15 und U 19 gem. § 19.5.2 der Jugendordnung

I. Allgemeines

§ 1

Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Badminton-Jugend (SHBJ) sind die Jugendlichen eines dem Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V. (SHBV) angeschlossenen Vereins.
Jugendlicher ist, wer jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie bleiben bis zum Ablauf der Spielsaison Mitglied der SHBJ, in der sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.2 Mitgliedsvereine des Verbandes sind Mitglied in der SHBJ, wenn in diesen Vereinen jugendliche Mitglieder vertreten sind. Maßgebend ist die Bestandserhebung des vorangegangenen SHBV-Verbandstages oder bei Neuaufnahme eines Mitgliedsvereins das dem Aufnahmeantrag beizufügende Mitgliederverzeichnis. Die Vertretung der Mitgliedsvereine erfolgt durch die von diesen gewählten oder berufenen Vertreter.
- 1.3 Auch die vom Verband, den Bezirken, den Kreisbadmintonverbänden gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter sind Mitglied der SHBJ (Mitglieder des AfJ und Jugendwarte der Bezirke und Kreisbadmintonverbände).

§ 2

Aufgaben und Verwaltung

- 2.1 Aufgaben der SHBJ sind
 - 2.1.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - 2.1.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - 2.1.3 Organisierung der in Eigenverantwortung der Badmintonjugend durchzuführenden Veranstaltungen;
 - 2.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 2.2 Die SHBJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden und zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des SHBV.
- 2.3 Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des SHBV. Der Vizepräsident Finanzen weist in Zusammenarbeit mit dem AfJ die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der SHBJ im Haushaltsplan des SHBV aus.

§ 3

Rechtsgrundlagen

- 3.1 Die Satzung und Ordnungen des SHBV sind die Rechtsgrundlagen der SHBJ.
- 3.2 Die Jugendordnung ist in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) zu halten.
- 3.3 In Anlagen zur Jugendordnung können Richtlinien und Bestimmungen zur Durchführung von Aufgaben nach dieser Jugendordnung erlassen werden.

II. Organe

§ 4 Organe

Organe der SHBJ sind:

- 4.1 die JVV und
- 4.2 der AfJ

§ 5 Jugendvollversammlung

- 5.1 Die JVV ist das oberste Organ der SHBJ. Sie besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, dem AfJ sowie den Jugendwarten der Kreisbadmintonverbände oder deren Vertreter. Die Vertretung der aktiven Jugendlichen erfolgt durch den Aktivensprecher der Jugend.
- 5.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche JVV.
- 5.3 Die SHBJ hält vor dem Verbandstag ihre ordentliche JVV ab.
- 5.4 Auf Antrag von einem Fünftel der Mitgliedsvereine des SHBV oder aufgrund eines Beschlusses des AfJ ist eine außerordentliche JVV durchzuführen.
- 5.5 Die Mitgliedsvereine nach § 1 Abs. 2 sind zur Teilnahme an der JVV verpflichtet, soweit mindestens 15 Jugendliche im Verein Mitglied sind.
- 5.6 Mitgliedsvereine, die nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilnehmen, sind von einer Teilnahme befreit.
- 5.7 Maßgebend ist die Bestandserhebung des vorangegangenen SHBV-Verbandstages oder, soweit eine Bestandserhebung noch nicht erfolgte, der Aufnahmeantrag an den SHBV.
- 5.8 Nimmt kein Delegierter des Mitgliedsvereins teil, ist ein Ordnungsgeld von € 12,50 je Stimme zu erheben.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der JVV sind:

- 6.1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit der SHBJ;
- 6.2 Entgegennahme der Berichte des AfJ;
- 6.3 Entlastung des AfJ;
- 6.4 Wahl des AfJ und des Jugendwartes;
- 6.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Einladung und Fristen

- 7.1 Zu den JVV hat der AfJ einzuladen. Die Einladung kann sowohl in gedruckter Form, als auch über die Internetseite des SHBV unter www.shbv.de, dort unter der Rubrik Jugend, erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 7.2 Die ordentliche JVV ist mindestens acht Wochen vorher einzuberufen.
- 7.3 Die außerordentlichen JVV müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedsvereine beim AfJ oder nach dem Beschluss des AfJ mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen stattfinden.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen JVV muss mindestens nachstehende Punkte umfassen:

- 8.1 Eröffnung der JVV und Begrüßung
- 8.2 Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
- 8.3 Festsetzung der Tagesordnung
- 8.4 Bericht des AfJ
- 8.5 Entlastung des AfJ
- 8.6 Wahlen; jedoch nur soweit nach den weiteren Bestimmungen erforderlich
- 8.7 Anträge
- 8.8 Verschiedenes

§ 9 Durchführung und Leitung

- 9.1 Die Durchführung der JVV obliegt dem AfJ.
- 9.2 Die Leitung wird vom Jugendwart oder von dem Vertreter wahrgenommen.

§ 10 Anträge

- 10.1 Anträge zur JO können nur von den Organen der SHBJ nach § 4 und den Mitgliedsvereinen des SHBV eingebracht werden. Für sie gelten die Fristen analog § 21 der SHBV-Satzung.
- 10.2 Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der JVV dem in der Einladung zur JVV angegebenen Mitglied des AfJ schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Den Anträgen muss eine Begründung beigefügt sein.

- 10.3 Anträge, die nicht vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist eingehen, dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die JVV mit einfacher Mehrheit zu Beginn der JVV vor Festsetzung der Tagesordnung.
- 10.4 Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Gegen die Dringlichkeit kann sich ein Gegensprecher äußern. Eine weitere Aussprache darüber findet nicht statt.

§ 11

Stimmrecht und Stimmenzahl

- 11.1 Auf der JVV haben Stimmrecht
- 11.1.1 der AfJ,
 - 11.1.2 die Mitgliedsvereine und
 - 11.1.3 die Kreisbadmintonverbände.
- 11.2 Die Mitglieder des AfJ haben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit je eine Stimme.
- 11.3 Jeder Mitgliedsverein verfügt über zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Mitgliederstärke von mindestens 20 jugendlichen Mitgliedern eine weitere Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich um je eine Stimme für weitere 10 jugendliche Mitglieder. Maßgebend ist die Bestandserhebung des vorangegangenen SHBV-Verbandstages. Danach in den SHBV neu aufgenommene Vereine verfügen nur über 2 Grundstimmen.
- 11.4 Die Kreisbadmintonverbände haben je eine Stimme. Diese Stimme kann ausschließlich durch die Jugendwarte oder deren Vertreter wahrgenommen werden.
- 11.5 Die Mitglieder des AfJ dürfen nicht als Delegierte ihrer Vereine abstimmen. Die Jugendwarte der Kreisbadmintonverbände können auch ihre Mitgliedsvereine als Delegierte vertreten. Sie haben vor der Feststellung der vertretenen Stimmen festzulegen, ob sie als Vertreter des Kreisbadmintonverbandes oder als Delegierter des Mitgliedsvereins teilnehmen.
- 11.6 Die Mitgliedsvereine entsenden bevollmächtigte Delegierte. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 13

Abstimmung

- 13.1 Eingebraachte Anträge sind nach der Beratung zur Abstimmung zu bringen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
- 13.2 Zur Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Zur Feststellung werden nur die abgegebenen Stimmen gewertet. Die Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.3 Die Abstimmung wird vom Leiter der JVV durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Antrag erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 14 Wahlen und Wählbarkeit

- 14.1 Die Wahlen der Mitglieder des AfJ und des Jugendwartes erfolgt in den Jahren mit gerader Ordnungszahl, die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 14.2 Jedem Delegierten, den Mitgliedern des AfJ und den Jugendwarten der Kreisbadmintonverbände steht das Vorschlagsrecht zu.
- 14.3 In den AfJ ist jedes Mitglied eines dem SHBV angeschlossenen Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
- 14.4 Vor Durchführung der Wahl haben die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlages ohne weiteren Kommentar zu erklären, ob sie zur Amtsannahme bereit sind. Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung schriftlich der JVV vorliegt. Die Ausschussmitglieder sind für jeden Aufgabenbereich einzeln zu wählen.
- 14.5 Die Wahlen sind offen vorzunehmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der JVV sind geheime Wahlen vorzunehmen. Die Anzahl der vertretenen Stimmen und der Name, für den die Stimmen gelten, ist auf dem Stimmzettel zu vermerken. Bei Stimmenthaltung ist nur die Zahl der vertretenen Stimmen zu vermerken.
- 14.6 Die Überprüfung der abgegebenen Stimmen und die Auszählung der Stimmen bei geheimer Wahl erfolgt durch einen vor Durchführung der Wahl gewählten, aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.
- 14.7 Bei Wahlen mit offener Abstimmung werden die Wahlen vom Leiter der JVV durchgeführt. Steht dieser selbst für ein Amt zur Wahl, ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu wählen.
- 14.8 Für die Wahl als Jugendwart oder als Mitglied des AfJ ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zur Feststellung werden nur die abgegebenen Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 14.9 Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Protokoll

- 15.1 Von jeder JVV ist ein Protokoll durch den AfJ zu fertigen. Das Protokoll muss die Tagesordnungspunkte inhaltlich wiedergeben. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 15.2 Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der JVV zu unterschreiben. Die Unterschriften bekräftigen die Beschlüsse und Wahlen der JVV.
- 15.3 Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 15.4 Sollten innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Einsprüche geltend gemacht werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 Ausschuss für Jugend

- 16.1 Der AfJ besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, den Jugendwarten der Bezirke des SHBV oder deren Vertreter, dem Schulsportbeauftragten und Beisitzern.

Der/die Aktivensprecher Jugend nach § 18 der JO wird/werden zu jeder Sitzung eingeladen und haben das Recht auf Teilnahme. Außerdem hat/haben der/die Aktivensprecher Jugend Rede- und Antragsrecht an den Ausschuss.

- 16.2 Die Beisitzer im AfJ werden für einzelne Arbeitsbereiche gewählt. Diese werden mit der Tagesordnung zur JVV den Delegierten bekanntgegeben.
- 16.3 Die Sitzungen des AfJ finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Mail einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des AfJ ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- 16.4 Der AfJ wählt aus seiner Mitte heraus einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- 16.5 Beschlüsse werden vom AfJ jeweils mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 17

Aufgaben des Ausschusses für Jugend

- 17.1 Der AfJ erledigt die anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SHBV sowie der Beschlüsse der JVV.
- 17.2 Der AfJ führt die Landesjugendwettbewerbe durch. Überregionale Jugendwettbewerbe im Verbandsgebiet des SHBV werden in der Durchführung organisatorisch unterstützt.
- 17.3 Die Durchführung der Jugendwettbewerbe werden vom AfJ in Durchführungsbestimmungen geregelt und sind als Anlage der Jugendordnung beigefügt.
- 17.4 Der Vorsitzende des AfJ vertritt die Interessen der SHBJ nach innen und außen.

§ 18

Aktivensprecher der Jugend (Jugendsprecher)

- 18.1 Es werden alljährlich **bei den Landeseinzelmeisterschaften** von den in der SHBJ organisierten Jugendlichen bis zu zwei Aktivensprecher Jugend gewählt. Zur Wahl ist in der Ausschreibung einzuladen.
- 18.2 Zur Wahl eines Aktivensprechers Jugend können nur Spieler vorgeschlagen werden, die altersmäßig mindestens in die Altersklasse U 17 und höchstens in die Altersklasse U 22 einzustufen sind und noch mindestens für die Dauer eines vollen Jahres zum Kreis der spielberechtigten Jugendlichen zählen.
- 18.3 Vor der Durchführung der Wahl sind die vorgeschlagenen Jugendlichen über ihre Aufgaben als Jugendsprecher aufzuklären. Anschließend haben sie zu erklären, ob sie zur Amtsannahme bereit sind.
- 18.4 Die Wahl der Aktivensprecher Jugend findet zu Beginn des Turnieres statt. Die Wahl hat durch eine offene Stimmabgabe zu erfolgen. Jeder in der SHBJ organisierte und anwesende Jugendliche hat eine Stimme.

- 18.5 Für die Wahl des Jugendsprechers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 18.6 Die Wahldurchführung obliegt einem am Wahltag bekannt zu gebenden Mitglied des AfJ oder einer vom AfJ beauftragten Person.
- 18.7 Die Aufgaben sind die Vertretung der Interessen der Jugendlichen sowohl im AfJ als auch im AfL. Der/die Aktivensprecher Jugend wird/werden zu allen Sitzungen in beiden Ausschüssen eingeladen und hat/haben das Recht auf Teilnahme an jeder Sitzung. Der AfL Vorsitzende hat das Recht den/die Aktivensprecher Jugend bei einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen (z.B. Nominierungen). Der/die Aktivensprecher Jugend hat/haben in beiden Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.

III. Jugendwettbewerbe

§ 19 Jugendwettbewerbe

- 19.1 Jugendwettbewerbe sind alle Veranstaltungen, die durch diese Jugendordnung bestimmt sind.
- 19.2 Diese Wettbewerbe erstrecken sich über alle Meisterschaften und Ranglistenturniere von der Kreis- über die Bezirks- und Landesverbandsebene bis hin zu überregionalen Veranstaltungen auf norddeutscher und deutscher Verbandsebene.
- 19.3 Für die Jugendwettbewerbe werden die Spieler in folgende Altersklassen eingeteilt:
- | | | | |
|----|------------------|---------------------|----------------|
| a. | Jugendliche U 09 | bis zum vollendeten | 9. Lebensjahr |
| b. | Jugendliche U 11 | bis zum vollendeten | 11. Lebensjahr |
| c. | Jugendliche U 13 | bis zum vollendeten | 13. Lebensjahr |
| d. | Jugendliche U 15 | bis zum vollendeten | 15. Lebensjahr |
| e. | Jugendliche U 17 | bis zum vollendeten | 17. Lebensjahr |
| f. | Jugendliche U 19 | bis zum vollendeten | 19. Lebensjahr |
- 19.4 Zur Teilnahme an allen Jugendwettbewerben gilt für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse, wer am 01. Januar des Folgejahres das betreffende Alter noch nicht vollendet hat.
- 19.5 Die SHBJ veranstaltet alljährlich folgende Jugendwettbewerbe:
- | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------|
| 19.5.1 | Landesmeisterschaften der Jugend in den Altersklassen U9 bis U 19; |
| 19.5.2 | Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend U 15 und U 19; |
| 19.5.3 | Ranglistenturniere der Jugend in den Altersklassen U9 bis U 19; |
| 19.5.4 | Turniere zur Talentsichtung; |
| 19.5.5 | Breitensportturniere. |
- 19.6 Sofern diese Jugendordnung und die dazugehörigen Anlagen Regelungen zu den Jugendwettbewerben nicht enthalten, gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 20 Turniere gemäß Ausschreibung

- 20.1 Die von den Mitgliedsvereinen veranstalteten Jugendturniere sind durch den Jugendwart oder seinem Vertreter vor der Turnierdurchführung zu genehmigen. Ablehnungen können

nur vom AfJ vorgenommen werden. Die Anträge sind mit dem Entwurf der Ausschreibung spätestens drei Wochen vor der Veröffentlichung einzureichen.

- 20.2 Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des SHBV müssen eingehalten werden.
- 20.3 Die Turnierleitung liegt in den Händen des Veranstalters.

IV. Einsatz von Jugendlichen bei Wettbewerben der Senioren -Seniorenklärung-

§ 21

Mannschaftswettbewerbe der Senioren (O19)

- 21.1 Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Senioren ist unzulässig, es sei denn, dass eine Freiholung nach § 21.2 ff. vorliegt. Jugendliche die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind generell spielberechtigt.
Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb der Senioren auf dem Verbandsgebiet des SHBV regelt der AfJ. Der Einsatz von Jugendlichen ohne Spielberechtigung ist unzulässig. Anträge sind vom entsprechenden Verein bei den Bezirksjugendwarten einzureichen.
Einer Antragstellung bedarf es nicht für Jugendliche, die im Verlauf der Spielsaison bis zum 31. Dezember das 18. Lebensjahr vollenden.

Eine Genehmigung wird vom Bezirksjugendwart, in Ausnahmefällen vom kompletten AfJ erteilt, wenn die Voraussetzungen von § 21.2 ff. erfüllt sind.
- 21.2 Der jeweils zuständige Bezirksjugendwart kann eine Freiholung erteilen, wenn:
- 21.2.1 der jugendliche Spieler zum Beginn der Punktspielsaison dem älteren Jahrgang U15 angehört,
 - 21.2.2 eine schriftliche Willenserklärung des Spielers/der Spielerin mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - 21.2.3 beim Antrag eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 21.3 Der Antrag auf Freiholung ist mindestens eine Woche vor dem ersten O19-Punktspieleinsatz einmalig schriftlich mit vollständigen Unterlagen beim jeweils zuständigen Bezirksjugendwart einzureichen. Unvollständige Anträge sind ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 21.4 Die Freiholung gilt als vorläufig erteilt, wenn innerhalb von 14 Tagen keine Ablehnung erfolgt oder als erteilt, wenn der zuständige Bezirksjugendwart den vollständigen Eingang des Antrags formlos bestätigt.
Sollte später festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Freiholung nicht erfüllt wurden, ist dieses für ggf. gespielte O19-Punktspiele unschädlich und § 21.7 wird nicht angewendet.
- 21.5 Eine Starterlaubnis für Seniorenmannschaften ist für die Altersklasse U17 und jünger durch die Teilnahme an entsprechenden Jugend-Ranglisten bzw. Jugend-Meisterschaften möglich.
Für die Altersklasse U19 junger Jahrgang gilt diese Regelung nicht.
- 21.5.1 Freigeholte Jugendliche dürfen grundsätzlich am Spielbetrieb im Seniorenbereich des SHBV teilnehmen, sofern sie innerhalb der vergangenen 12 Monate vor dem ersten O19-Punktspieleinsatz an zwei offiziellen Jugendturnieren teilgenommen haben. **Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss die Teilnahme an den Turnieren zu jeder Saison erneut nachgewiesen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (eingeschränkter Spielbetrieb) kann diese Regelung vom AfJ ausgesetzt oder angepasst werden.**
 - 21.5.2 Freigeholte Jugendliche dürfen am Spielbetrieb im Seniorenbereich auf überregionalen Ebenen antreten, wenn die Voraussetzungen der Gruppe Nord/DBV erfüllt sind.

- 21.6 Nominierungen zu Maßnahmen durch den AfL haben Vorrang.
- 21.7 Spielt ein Jugendlicher ohne Seniorenfreiholung bei einem Seniorenmannschaftswettbewerb oder einem Seniorenturnier des SHBV kann für ihn keine Seniorenfreiholung in der laufenden Saison mehr beantragt werden.

§ 22

Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Senioren

- 22.1 An Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren (Kreis- bis Verbandsebene) des SHBV können die Jugendlichen teilnehmen, für die eine Starterlaubnis für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft vorliegt und sie die Voraussetzungen für die Teilnahme nach der Spielordnung § 5 erfüllen.
- 22.2 Jugendliche, für die keine Starterlaubnis für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft vorliegt die aber die Voraussetzungen für die Teilnahme nach der Spielordnung § 5 erfüllen, können vom zuständigen AfJ-Vorsitzenden nominiert werden.

V. Rechtsverfolgung erster Instanz

§ 23 Rechtsverfolgung erster Instanz

- 23.1 Der AFJ ahndet jegliche Vergehen und Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Jugendordnung in erster Instanz.
- 23.2 Grundlage für die Rechtsverfolgung sind die Bestimmungen der Rechtsordnung des SHBV.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Jugendordnungsänderungen

- 24.1 Änderungen der Jugendordnung liegt gem. § 35.3 der SHBV-Satzung in der Zuständigkeit des Beirats.
- 24.2 Anpassungen der Durchführungsbestimmungen für Jugendwettbewerbe an Veränderungen innerhalb der Gruppe Nord im DBV bzw. innerhalb des DBV können vom AfJ vorgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des AfJ. Die vorgenommenen Anpassungen der Durchführungsbestimmungen sind den Mitgliedern der SHBJ unverzüglich bekannt zu geben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die JVV am 24.03.2012 in Kiel beschlossen und tritt durch die Bestätigung des Verbandstages des SHBV am 12.05.2012 in Kraft.

Änderung Beirat 23.03.2022 (§ 18.1, § 21.5.1)

Änderung AfJ 23.03.2022 (Anlagen)

Anlage I

Durchführungsbestimmungen der Landesmeisterschaften Jugend gemäß § 19.5.1 der Jugendordnung

I. Allgemeines

Die Landesmeisterschaft wird an einem Wochenende in den Altersklassen U9 - U19 ausgetragen.

Der Termin ist immer dem Zeitplan der Gruppe Nord mit dem notwendigen Vorlauf zu den Norddeutschen Meisterschaften anzupassen.

2. Teilnehmerzahlen

Teilnehmerzahlen: gemäß nachstehender Tabelle

		AfJ	DBV-RL	BEM	Nord	Mitte	Süd	Gesamt
U 9	ME/JE	3	0	0	3	3	3	12

(Mindestens 6 Teilnehmer. Sollten sowohl im ME, als auch im JE mehr als fünf Meldungen eingehen, kann wieder nach Geschlecht getrennt werden)

U 11	JE	1	2	3	2	2	2	12
	ME	1	2	3	2	2	2	12
	JD	1	1	3	1	1	1	8
	MD	1	1	3	1	1	1	8

U 13	JE	1	2	3	2	2	2	12
	ME	1	2	3	2	2	2	12
	JD	1	1	3	1	1	1	8
	MD	1	1	3	1	1	1	8
	Mixed	1	1	3	1	1	1	8

U 15	JE	1	2	3	2	2	2	12
	ME	1	2	3	2	2	2	12
	JD	1	1	3	1	1	1	8
	MD	1	1	3	1	1	1	8
	Mixed	1	1	3	1	1	1	8

U 17	JE	1	2	3	2	2	2	12
	ME	1	2	3	2	2	2	12
	JD	1	1	3	1	1	1	8
	MD	1	1	3	1	1	1	8
	Mixed	1	1	3	1	1	1	8

U 19	HE	1	2	3	2	2	2	12
	DE	1	2	3	2	2	2	12
	HD	1	1	3	1	1	1	8
	DD	1	1	3	1	1	1	8
	Mixed	1	1	3	1	1	1	8

Bei Bedarf können die Teilnehmerzahlen in einzelnen Disziplinen vom AfJ verändert werden.

3. Ausschreibungen

Der AfJ hat die Durchführung der Landesmeisterschaften durch eine erweiterte Ausschreibung auf der Internetseite des SHBV zu veröffentlichen.

4. Meldungen

Die Meldungen haben durch die zuständigen Bezirksjugendwarte an die vorgegebene Meldeanschrift oder per Online-Meldung durch die Vereine zu erfolgen. Die Vergabe der Startplätze erfolgt gem. obenstehender Aufteilung. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Geburtsjahr, die Nummer der Spielberechtigung und Vereinszugehörigkeit des gemeldeten Spielers enthalten.

5. Meldefristen

Die in der Ausschreibung bekannt gegebene Meldefrist ist einzuhalten. Nichteinhaltung kann als Nichtmeldung gewertet werden. Über eine nachträgliche Zulassung entscheidet der Turnierausschuss (Turnierleiter und Bezirksjugendwarte).

6. Durchführung der Spiele

Es wird im einfachen K.O.-System gespielt, mit ausspielen aller Plätze, wenn möglich. Gehen in einer Altersklasse weniger als 6 gemeldete Teilnehmer bzw. Doppelpaarungen ein, so werden die Landesmeister in Gruppenspielen (jeder gegen jeden) ermittelt. Eine Anpassung des Spielsystems mit der Maßgabe, jedem Spieler mindestens zwei Spiele zu ermöglichen ist dem Turnierleiter freigestellt.

7. Auslosung und Setzliste

Die Auslosung der Teilnehmerfelder hat vor Turnierbeginn zu erfolgen. In die Auslosung einbezogen werden nur die ordnungsgemäß gemeldeten Spieler. Es wird maximal bis zur Hälfte der teilnehmenden Spieler bzw. Doppelpaarungen gesetzt. Die am Turniertag aktuelle DBV-Rangliste wird als Grundlage für die Setzreihenfolge herangezogen. Die Setzreihenfolge bestimmt der Turnierausschuss. Die restlichen Teilnehmer sind in das Teilnehmerfeld zu losen, wobei nach Möglichkeit im ersten Spiel Teilnehmer desselben Bezirks nicht aufeinander treffen sollen. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden besteht nicht.

8. Startgeld

Eine vom Bezirk abgegebene Meldung verpflichtet den Verein zur Entrichtung des Startgeldes, sofern eine Abmeldung dem AfJ nicht vor der Auslosung bekannt gegeben wird.

9. Spielball und Ballkosten

Gespielt wird mit den jeweils vom SHBV-Präsidium beziehungsweise AfJ vorgegebenen Naturfederbällen. Es gilt Ballkostenteilung (der Verlierer stellt den ersten Spielball).

10. Qualifikation und Nominierung zu den Norddeutschen Meisterschaften

Nach Abschluss der Landesmeisterschaften werden die Teilnehmer und die Ersatzspieler für die Norddeutschen Meisterschaften vom Ausschuss für Leistung (AfL) benannt.

Der AfL hat diese Spieler und ihre Vereine entsprechend schriftlich zu benachrichtigen und die Meldung auf der Internetseite des SHBV zu veröffentlichen.

Die Landesmeister sind qualifiziert. Die Verteilung der Startplätze je Altersklasse wird in Anlehnung an die Jugendordnung der Gruppe Nord wie folgt vorgenommen:

Verteilung der sechs Startplätze je Altersklasse im Einzel:

Platz 1	Landesmeister der Jungen
Platz 2	Landesmeister der Mädchen
Platz 3 bis 6	Benennung durch den AfL

Verteilung der Startplätze pro Altersklasse und Disziplin im Doppel **und Mixed**:

Platz 1	Landesmeister
Platz 2	Benennung durch den AfL

Ein persönliches Startrecht der Landesmeister / innen besteht nur für das komplette Doppel / Mixed, das die Meisterschaft errungen hat. Kommt diese Paarung nicht zustande, wird der Platz 1 durch den AfL benannt.

Die aktuelle SHBV-Landesrangliste wird als Grundlage für die Nominierung durch den AfL herangezogen. Nicht benannte Start- und Ersatzplätze können vom AfJ vergeben werden.

Anlage II

Durchführung der **C-Ranglistenturniere (ehemals Landesranglistenturniere)** der Jugend gemäß § 19.5.3 der Jugendordnung

I. Rahmenbestimmungen

1. Der **DBV** führt eine fortlaufende Rangliste für die Disziplinen Einzel, Doppel und Gemischtes Doppel (Mixed). Die Ranglisten sind getrennt nach Mädchen und Jungen und den Altersklassen U 11, U 13, U 15, **U 17 und U 19 filterbar**.
2. Die Führung der Ranglisten obliegt dem **DBV**. Die Ranglisten sind auf der Internetseite des SHBV **als Link** zu veröffentlichen.
3. Die Ranglistenturniere werden durch den AfJ auf der Internetseite des SHBV ausgeschrieben. Bei der Vergabe der Ausrichtung durch den AfJ sollen möglichst alle Bezirke gleichmäßig berücksichtigt werden.

II. Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

Der AfJ führt in einer Saison **bis zu 5 C-Ranglistenturniere** durch.

In der Regel sollen die Altersklassen U11 – U19 in allen Disziplinen gespielt werden (U11 jedoch nur Einzel und Doppel).

Der Altersklassenwechsel für die Ranglistenturniere erfolgt zum Stichtag 01. Januar jeden Jahres.

2. Teilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahlen der Ranglistenturniere sind begrenzt.

Je Ranglistenturnier sind in allen Altersklassen die Teilnehmerzahlen in den nachstehenden Disziplinen wie folgt begrenzt:

Einzel:	höchstens	12 Teilnehmer
Doppel:	höchstens	8 Paarungen
Mixed:	höchstens	8 Paarungen

Die Teilnehmerzahlen in allen Altersklassen können vom AfJ nach Bedarf angepasst werden.

Zu den einzelnen Ranglistenturnieren sind dementsprechend nachstehende Teilnehmer zu melden:

Einzel (je 12 TN):

Externe Starter:	2 Plätze (bei nicht Meldung Erhöhung der RL-Freiplätze)
Rangliste allg.:	2 Plätze
Nord, Mitte, Süd:	je 2 Plätze
AfJ-Quote:	2 Plätze

Doppel/ Mixed (je 8 TN):

Externe Starter:	2 Plätze (bei nicht Meldung Erhöhung der RL-Freiplätze)
Rangliste allg.:	2 Plätze
Nord, Mitte, Süd:	je 1 Platz
AfJ-Quote:	1 Platz

Vergabe der Ranglistenplätze und der externen Startplätze nach deutscher Rangliste. Stichtag der Rangliste für die Vergabe der Plätze ist die bei Meldeschluss gültige DBV-Rangliste.

Die Teilnehmerzahlen in allen Altersklassen können vom AfJ nach Bedarf angepasst werden.

3. Meldungen

Die Meldungen haben durch die zuständigen Bezirksjugendwarte an die vorgegebene Meldeanschrift oder per Online-Meldung durch die Vereine zu erfolgen.
Die Vergabe der Startplätze erfolgt gem. obenstehender Aufteilung. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Geburtsjahr, die Nummer der Spielberechtigung und Vereinszugehörigkeit des gemeldeten Spielers enthalten.

Über kurzfristige Änderungen am Ausrichtungstag entscheidet der Turnierleiter.

4. Meldefristen

Die Meldefrist, in der die Meldung der Teilnehmer an den AfJ zu erfolgen hat, ist in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben. Die Meldefrist ist einzuhalten. Nichteinhaltung kann als Nichtmeldung gewertet werden.

5. Durchführung der Spiele

Es wird im einfachen K.O.-System, mit Ausspielung aller Plätze, gespielt. In Einzelfällen kann, durch den Turnierausschuss, von dem Spielsystem abgewichen werden. Gehen in einer Disziplin weniger als 6 gemeldete Teilnehmer ein oder sind zum Zeitpunkt der Durchführung weniger als 6 Teilnehmer anwesend, werden die Platzierungen in Gruppenspielen (jeder gegen jeden) ausgespielt.

6. Auslosung und Setzlisten

Die Auslosung der Teilnehmerfelder hat vor Beginn des Ranglistenturniers zu erfolgen. In die Auslosung einbezogen werden nur die ordnungsgemäß gemeldeten Spieler.

Es wird maximal bis zur Hälfte der teilnehmenden Spieler bzw. Doppelpaarungen **gem. der am Turniertag gültigen DBV-Rangliste gesetzt.**

Die restlichen Teilnehmer sind in das Teilnehmerfeld zu lösen, wobei nach Möglichkeit im ersten Spiel Teilnehmer desselben Bezirks nicht aufeinander treffen sollen.

Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer.

7. Ablauf der Ranglistenturniere

Der AfJ hat in der Turnierausschreibung den jeweiligen voraussichtlichen zeitlichen Turnierbeginn am Austragungstag sowie die Reihenfolge der zu spielenden Disziplinen vorzugeben.

8. Wertungspunkte

In jedem Wertungsturnier erhält ein Spieler je nach erreichtem Platz Wertungspunkte.

Wertungsturniere sind:

- **D-Ranglisten**
- **C-Ranglisten**
- **B-Ranglisten**
- **A-Ranglisten**
- **Bezirksmeisterschaften**
- **Landesmeisterschaften**
- **Norddeutsche Meisterschaften**
- **Deutsche Meisterschaften**
- **Entsprechend deklarierte internationale Turniere im In- und Ausland**

Es gilt die Punktetabelle des DBV-AfJ.

In die Wertung fließen die jeweils 5 besten gespielten Turniere.

9. Ranglistenführung

1. Der DBV-AfJ führt eine allgemeingültige Rangliste für den Jugendbereich. Diese kann nach Bedarf gefiltert werden.
2. In der Jugendrangliste werden nur Spieler mit gültiger Spieler-ID geführt. Durch die Turnierteilnahme von Spielern ohne Spielberechtigung wird die nach der erspielten Platzierung erzielte Wertung für dieses Turnier nicht verändert.
3. Es fließen die besten 5 der gespielten Turniere ein die Wertung ein.

10. Startgeld und Spielball

Die Höhe des Startgeldes wird vom SHBV-Präsidium auf Vorschlag des AfJ festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung mitgeteilt.

Eine abgegebene Meldung verpflichtet zur Entrichtung des Startgeldes, es sei denn, der freie Teilnehmerplatz wurde durch einen Ersatzspieler eingenommen.

Es gilt Ballkostenteilung. Die zu verwendende Ballsorte kann vom SHBV-Präsidium oder dem AfJ vorgegeben werden.

11. Nominierungen

Laut JO der Gruppe Nord im DBV werden die Quoten für die Landesverbände jedes Jahr bei der Jugendwartetagung neu verhandelt.

Die von der Gruppe Nord für den SHBV zugewiesenen Quoten werden vom AfL besetzt.

Bei den Nominierungen für die Norddeutschen Ranglisten wird die aktuelle DBV-Rangliste durch den AfL als Grundlage herangezogen. Vom AfL nicht genutzte Startplätze können vom AfJ vergeben werden.

Anlage III

Durchführungsbestimmungen der Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend U 15 und U 19 gemäß § 19.5.2 der Jugendordnung

1. Die Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend werden in den Altersklassen U 15 und U 19 durchgeführt. **Es kann in A- und B- Klasse unterteilt werden, wobei nur in der A-Klasse eine Qualifikation zur Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaft möglich ist.**
2. Jeder Bezirk stellt **bis zu** zwei Jugendmannschaften U 15 und **bis zu** zwei Jugendmannschaften U 19, die in einem Turnier den Jugendmannschaftsmeister des SHBV ermitteln.
Nicht genutzte Startplätze können von den anderen Bezirken aufgefüllt werden.
 - 2.1 Spieler mit Seniorenerklärung (§ 21 JO) dürfen bei den LMM in der Mannschaft des Vereins spielen, für den die Freigabe besteht.
 - 2.2 Sofern zwischen Vereinen eine Spielgemeinschaft gebildet wurde, die über alle Altersklassen am gesamten Spielbetrieb teilgenommen hat, ist sie bei den LMM startberechtigt, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung im SHBV zum Zeitpunkt der LMM weiterhin erfüllt sind.

3. Turnierablauf

Es wird in zwei Gruppen zu je drei Mannschaften jeder gegen jeden gespielt.
Vor Turnierbeginn werden die Gruppeneinteilungen vom AfJ vorgenommen. Wobei erst nach Spielstärke gesetzt und danach zugelost wird.

Die Halbfinalspiele bestreiten:

- | | | |
|-------------|-------|--------------|
| 1. Gruppe I | gegen | 2. Gruppe II |
| 2. Gruppe I | gegen | 1. Gruppe II |

Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel um den Jugendmannschaftsmeister des SHBV.

Nehmen weniger als sechs Mannschaften an dem Turnier teil, wird in einer Gruppe jeder gegen jeden der Landesmannschaftsmeister ausgespielt.

4. Nehmen aus einem Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse an den Landesmannschaftsmeisterschaften teil, dürfen Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
5. Der Sieger der Landesmeisterschaften trägt den Titel Jugendmannschaftsmeister U 15 des SHBV bzw. Jugendmannschaftsmeister U 19 des SHBV.
6. Teilnahmeberechtigt an den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften (NDMM) ist der jeweilige U 15- und U 19-Mannschaftsmeister des SHBV, bei Verzicht der nächstplatzierte Verein.
Bei Erweiterung des Teilnehmerfeldes durch die Gruppe Nord werden die weiteren Startplätze durch den AfJ und dem AfL vergeben (gemeinsamer Beschluss).